

Lebendiges Buchenbach e.V.

Vereinsatzung

Gender-Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Lebendiges Buchenbach" e.V.. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen und führt den Zusatz "e.V." Der Verein hat seinen Sitz in Buchenbach.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel (Mitgliedsbeiträge, Spenden, öffentliche Fördermittel und sonstige Zuwendungen) des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinen Gewinnanteil und keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Bei Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins gibt es keinerlei Entschädigung. Es darf keine natürliche und/oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden.
4. Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, juristische Person, sowie Personenvereinigungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen nur eine Stimme.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet und die an den Vorstand zu richten ist. Die Daten der Mitglieder dürfen gespeichert, jedoch an Dritte ohne Zustimmung des jeweiligen Mitglieds nicht weitergereicht werden.
Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliederbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

4. Der Vorstand entscheidet über die Beitrittserklärung nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Beitritts ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
5. Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich per Lastschriftverfahren eingezogen. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Sie haben das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen oder auf Rückzahlung der Mitgliedsgebühr.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten.
1. Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten.
 2. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge und ggf. anderer Leistungen bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
 3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart. Weitere Vorstandsmitglieder sind der Schriftführer sowie mindestens 2 und maximal 8 Beisitzer.
2. Der / Die Vorsitzenden sind einzeln zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins befugt. Diese Vollmacht kann auch auf andere Vorstandsmitglieder schriftlich vom Vorstand übertragen werden. Bei ihrem Handeln haben sie sich stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen, insbesondere die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind zu beachten.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zu übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a.) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b.) Aufstellung der Tagesordnung,
 - c.) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - d.) Die Verwaltung des Vereinsvermögens, Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
 - e.) Beschlussfassung über die Aufnahme und Beendigung von Mitgliedschaften,
 - f.) Art und Umfang der Zweckverfolgung und Verwendung der hierfür eingenommenen Mittel.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Arbeitsgruppen für deren Bearbeitung, Vorbereitung und Ausführung einsetzen. Außerdem kann der Vorstand einen Beirat berufen. Näheres über den Beirat (z.B. Besetzung, Aufgaben und Amtszeit) sind durch einen Vorstandsbeschluss zu regeln.
5. Ermächtigung:
Satzungsänderungen, die auf Anforderung des Finanzamtes oder des Registergerichtes durchzuführen sind und die den Gehalt der Satzung nicht ändern, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Diese sind den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Arbeitsgruppen

Zur Wahrnehmung spezieller Aufgaben und Projekte können durch den Vorstand Arbeitsgruppen eingesetzt werden. Die Beauftragung und Einsetzung der Arbeitsgruppen hat durch Vorstandsbeschluss zu erfolgen. Die durch die Arbeitsgruppe wahrzunehmende(n) Aufgabe(n) bzw. das entsprechende Projekt und Vollmachten sind in eindeutiger Form durch den Vorstand zu beauftragen. Sachverhalte, die eine Auftragsdurchführung gefährden, sind durch einen der Leiter der jeweiligen Arbeitsgruppe dem Vorstand mitzuteilen. Abweichungen von den Vorstandsleitlinien bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Jede Arbeitsgruppe hat zwei Leiter, die Vereinsmitglied sein müssen.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der / die Vorsitzenden, der Schriftführer, der Kassenwart und die Beisitzer sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.

2. Die erste Vorstandswahl erfolgt in der Gründungsversammlung am 06.07.2023.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagessordnung muss nicht angekündigt werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.
4. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
5. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen (Ehrenamtszuschale) erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes sowie die Erteilung der Entlastung
 - die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - die Beschlüsse über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks
 - die Auflösung des Vereins
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr (1. Quartal) soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagessordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder (einfache Mehrheit).

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorsitzenden geleitet. Sollten weder der erste noch der zweite Vorsitzende anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Buch- und Kassenführung

Die Buch- und Kassenführung ist jährlich durch zwei, von der Mitgliederversammlung gewählte Prüfer, durchzuführen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder, soweit die Mitgliederversammlung nichts Gegenteiliges beschließt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für einen Zweck, der dem in genannten Vereinszweck möglichst nahekommt.
3. Zu Auflösung des Vereins in der Mitgliederversammlung ist eine 9/10 Mehrheit erforderlich.
4. Stellt sich bei einer Vorstandswahl kein neuer Vorstand zur Wahl auf und es kann somit kein neuer Vorstand gebildet werden, löst sich der Verein automatisch auf.

§ 19 Sonstiges

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.09.2023 beschlossen